

Nutzungsordnung

Anlage zur Nutzungsvereinbarung
über Veranstaltungsräume und/oder
-flächen der Abtei Brauweiler

Gültig ab: 13.11.2012
Aktenzeichen: 983.033.08

Inhaltlich zuständig:
Abteiverwaltung
Tel 02234 9854-203
abteibrauweiler@lvr.de

Inhaltsverzeichnis

1	Raum- bzw. Flächenbereitstellung, Vertragsabschluss.	3
2	Gegenstand der Nutzungsvereinbarung.	3
3	Nutzungsentgelte und Zahlungsmodalitäten	3
4	Auflagen betreffend Veranstaltungsstätte	4
5	Haftung	5
6	Genehmigungen.	6
7	Hausrecht	6
8	Veranstaltungsvorbereitung.	7
9	Sicherheitsbestimmungen	8
10	Gewerbeausübung in den Veranstaltungsstätten	8
11	Werbung	8
12	Kündigung des Bereitstellungsvertrages	9
13	Datenschutz	9

1 Raum- bzw. Flächenbereitstellung, Vertragsabschluss

Die Benutzung der Veranstaltungsstätte steht dem Nutzer nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu.

2 Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 2.1 Die im Nutzungsvertrag aufgeführte Veranstaltungsstätte wird dem Nutzer wie besichtigt zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Veranstaltungsstätte sowie ihrer Einrichtung verpflichtet.
- 2.2 Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Nutzer die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Höfe, Kreuzgang etc.), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Nutzer hat die Mitbenutzung der Verkehrsflächen durch andere Nutzer und Besucher zu dulden.
- 2.3 Trägt der Nutzer bei der Übernahme der Veranstaltungsstätte keine Beanstandung vor, gilt die Veranstaltungsstätte als einwandfrei übernommen.

3 Nutzungsentgelte und Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Eine Rechnung geht dem Nutzer nach der Veranstaltung zu. Es ist dem LVR freigestellt eine Anzahlung oder die komplette Höhe des Nutzungsentgeltes, sofort nach Vertragsabschluss, einzufordern. Die Übergabe der angemieteten Räume erfolgt in diesem Fall erst nach Eingang der geforderten Zahlung auf ein Konto des LVR.
- 3.2 Die im Vertrag aufgeführten Nutzungsentgelte schließen die Kosten für Bestuhlung, Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbeleuchtung, sowie übliche Freiflächen-, Haus- und Raumreinigung ein.
- 3.3 Der LVR behält sich ausdrücklich die Berechnung der, über das übliche Maß hinausgehenden, Nutzungs- und Reinigungskosten vor.
- 3.4 Kosten für zusätzliche in Anspruch genommene Dienstleistungen werden dem Nutzer nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

4 Auflagen betreffend Veranstaltungsstätte

- 4.1 Veränderungen an der Veranstaltungsstätte und den Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LVR und gehen zu Lasten des Nutzers.
- 4.2 Der Nutzer stellt den ursprünglichen Zustand der Veranstaltungsstätte und der Einbauten unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzungszeit auf seine Kosten wieder her. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der LVR die Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.
- 4.3 Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal oder auf Anweisung des Personals des LVR bedient werden. Das selbständige Anschließen an die technischen Versorgungseinrichtungen ist ausdrücklich untersagt. Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, dem LVR die benötigte Stromversorgung für den Anschluss technischer Geräte schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlage müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Den Beauftragten des LVR sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen gewährt werden.
- 4.5 Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Ebenso sind feuergefährliche Arbeiten, insbesondere Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug in der gesamten Veranstaltungsstätte untersagt. Der Umgang und das Einbringen von feuergefährlichen Stoffen, insbesondere gesundheits- und wassergefährdende, explosive oder brennbare Stoffe sind untersagt.
- 4.6 Es ist ausdrücklich untersagt, ein Feuerwerk auf dem gesamten Gelände der Abtei Brauweiler durchzuführen.
- 4.7 Das Grillen (einschl. Gas- und Elektrogrill) ist auf dem ganzen Gelände verboten.
- 4.8 Die Benutzung von Nebelmaschinen ist verboten
- 4.9 Material, welches der LVR nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand sofort nach der Veranstaltung zurückgegeben werden. Veränderungen sind nur nach Absprache mit dem LVR zulässig.

5 Haftung

- 5.1 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet für alle Schäden, die ursächlich durch die Veranstaltung entstanden sind. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- 5.2 Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den LVR von allen Ansprüchen, egal welcher Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- 5.3 Wird durch Schäden an der Veranstaltungstätte oder ihre notwendige Beseitigung die neue Bereitstellung der Veranstaltungstätte behindert, so haftet der Nutzer für den entsprechenden Ausfall der weiteren Nutzung. Die Übergabe hat rechtzeitig zum vereinbarten Termin zu erfolgen.
- 5.4 Der LVR haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung des LVR ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch für Schäden und Betriebsbeeinträchtigungen durch Hochwasser, ansteigendes Grundwasser sowie für Sturmschäden. Darüber hinaus wird die Haftung des LVR für alle Fälle so genannter höherer Gewalt (Streik, Aufruhr, Flugzeugaufprall etc.) ausgeschlossen. Wird die Strom-, Wasser- oder sonstige Energieversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht vom LVR zu vertretenden Umstand unterbrochen oder wenn Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen eintreten, hat der Nutzer keine Ersatzansprüche gegen den LVR.
- 5.6 Für eingebrachte Sachen des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner übernimmt der LVR keine Haftung.
- 5.7 Der Nutzer haftet für alle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der in Punkt 7.3 genannten Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze ergeben, insbesondere bei Überschreitung der Höchstbesucherzahlen. Der Nutzer stellt den LVR von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Vorschriften und/oder behördlichen Auflagen herrühren.

6 Genehmigungen

- 6.1 Der Nutzer hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen des LVR vor der Veranstaltung nachzuweisen. Den Kontrollorganen des Steueramtes und des Amtes für öffentliche Ordnung ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- 6.2 Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Der LVR ist berechtigt, der GEMA über die Person des Nutzers und über die Art und Zeit der Veranstaltung Auskunft zu geben, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Verpflichtung ergeben sollte.
- 6.3 Der Nutzer hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt den LVR insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

7 Hausrecht

- 7.1 Die vom LVR beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Wachdienst der Rheinland Kultur GmbH, üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern in der Veranstaltungsstätte das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals des LVR und des von ihm beauftragten Wachdienstes ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.
- 7.2 Dem Personal des LVR, dem von ihm beauftragten Wachdienst, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Veranstaltungsstätte zu gestatten. Diese dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 7.3 Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker), der Sonderbauverordnung (SBauVO), die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) usw. sind vom Nutzer zu beachten und zwar auch während der Auf- und Abbautage.

- 7.4 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
- 7.5 Der LVR sorgt für die nach der Sonderbauverordnung vorgeschriebene Anzahl von Brandschutzwachen der Feuerwehr, Sanitätsdienst sowie für den evtl. Einsatz von Polizei und die notwendigen technischen Fachkräfte nach Rücksprache mit dem Nutzer. Anfallende Kosten trägt der Nutzer.
- 7.6 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Sonderbauverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen!
- 7.7 Der Nutzer hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Lärmimmissionschutzrichtwerte einzuhalten. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen dagegen entstehen, treffen ausschließlich den Nutzer.

8 Veranstaltungsvorbereitung

- 8.1 Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, dem LVR das Programm der beabsichtigten Veranstaltung vorzulegen und den gesamten Ablauf abzusprechen.
- 8.2 Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der in der Nutzungsvereinbarung enthaltenen Bezeichnung der vorgesehenen Veranstaltung eine erhebliche Abweichung ergibt, so kann der LVR von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Dies gilt auch bei nochmaliger Programmänderung, sofern der LVR nicht ausdrücklich zustimmt.
- 8.3 Der Nutzer hat eine beabsichtigte Änderung des Programms dem LVR sofort mitzuteilen. Der LVR behält sich das Recht vor, die Zustimmung zu verweigern.

9 Sicherheitsbestimmungen

- 9.1 Bestehen Bedenken, dass Gegenstände, die der Nutzer mitbringt, den sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entsprechen, so ist dem LVR freigestellt, eine Nutzung dieser zu untersagen.
- 9.2 Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 9.3 Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung von besonders schweren Ausstellungstücken, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist mit dem LVR rechtzeitig vor Einbringung in die Veranstaltungsstätte zu verhandeln.

10 Gewerbeausübung in den Veranstaltungsstätten

- 10.1 Gewerbliche Film-, Video-, Foto- und Tonaufnahmen aller Art durch den Nutzer oder durch von ihm beauftragte Dritte sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LVR.

11 Werbung

- 11.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzers. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) bedarf vor Veröffentlichung der Zustimmung des LVR. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des LVR schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 11.2 Jede Art von Werbung in der Veranstaltungsstätte und auf dem Gelände des LVR bedarf der vorherigen Zustimmung des LVR.
- 11.3 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Nutzer anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Nutzer besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder einem Dritten und dem LVR.

12 Kündigung des Bereitstellungsvertrages

12.1 Wird die Nutzungsvereinbarung von Seiten des Nutzers, aus einem vom LVR nicht zu vertretenden Grund, gekündigt, so wird er zur Zahlung folgender Ausfallentschädigung verpflichtet:

Bis 120 Tage vorher:	Keine Entschädigung
<120 und >90 Tage vorher:	30% des Nutzungsentgeltes
< 90 und >60 Tage vorher:	50% des Nutzungsentgeltes
< 60 und >30 Tage vorher:	70% des Nutzungsentgeltes
< 30 und > 3 Tage vorher:	90% des Nutzungsentgeltes
< 3 Tage vorher:	100% des Nutzungsentgeltes

12.2 Der LVR ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen wenn:

- a) in grober Weise gegen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung verstoßen wird;
- b) der Nutzer in Zahlungsunfähigkeit oder solche Verschuldung gerät, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- c) der Nutzer mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LVR aus anderen Verträgen im Rückstand ist;
- d) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des LVR ändert;
- e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des LVR oder ein Verstoß gegen geltende Gesetze zu befürchten sind;
- f) die Veranstaltungsstätte infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- g) wenn der Nutzer gegen das Rauchverbot in den Räumen der Abtei Brauweiler verstoßen sollte.

12.3 Macht der LVR von seinen Rechten gemäß Punkt 12.2 Gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinnes.

13 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Nutzers der Nutzungsvereinbarung werden entsprechend der § 428 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.